

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1784/92 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung erhoben.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽³⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Abgabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die bei der Einfuhr von Melasse anzuwendende Abschöpfung muß gleich dem Schwellenpreis abzüglich des cif-Preises sein. Der Schwellenpreis für Melasse wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1748/92 des Rates⁽⁴⁾ zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1992/93 festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1700/92 der Kommission⁽⁵⁾ wurden die ab 1. Juli 1992 bei der Einfuhr von Melasse anwendbaren Abschöpfungen vorläufig festgesetzt. Diese Abschöpfungen sollten berichtigt werden, um den Preisbeschlüssen des Rates Rechnung zu tragen.

Der cif-Preis für Melasse wird von der Kommission für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁶⁾ wurde Rotterdam als Grenzübergangsort bestimmt.

Dieser Preis muß unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt errechnet werden, die auf der Grundlage der Notierungen oder Preise dieses Marktes ermittelt werden.

Diese Notierungen oder Preise werden entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt. Die Standardqualität für Melasse wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 über die Standardqualität und die Einzelheiten für die Berechnung des cif-Preises für Melasse⁽⁷⁾ definiert.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt muß die Kommission alle Informationen über die auf dem Weltmarkt abgegebenen Angebote, die auf den wichtigen Märkten dritter Länder festgestellten Preise sowie die im internationalen Handelsverkehr getätigten Verkaufsabschlüsse, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhält, berücksichtigen. Bei dieser Feststellung kann die Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 einen Durchschnitt aus mehreren Preisen zugrunde legen, unter der Voraussetzung, daß dieser Durchschnitt als für die tatsächliche Markttendenz repräsentativ angesehen werden kann.

Die Kommission darf den Informationen nicht Rechnung tragen, wenn es sich um nicht gesunde und handelsübliche Ware handelt oder wenn sich der in dem Angebot angegebene Preis nur auf eine geringfügige, nicht repräsentative Menge bezieht. Ferner sind diejenigen Angebotspreise auszuschließen, die als nicht repräsentativ für die tatsächliche Entwicklung des Marktes anzusehen sind.

Von den zugrunde gelegten Preisen müssen diejenigen berichtigt werden, die nicht cif Rotterdam gelten. Dabei ist insbesondere den unterschiedlichen Transportkosten zwischen dem Verlade- und dem Bestimmungshafen einerseits und zwischen dem Verladehafen und Rotterdam andererseits Rechnung zu tragen.

Um vergleichbare Angaben hinsichtlich Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen je nach der angebotenen Melasse-Qualität die Preise nach Maßgabe der Ergebnisse, die sich aus der Anwendung des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ergeben, erhöht oder vermindert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Ausnahmsweise kann für eine begrenzte Zeit ein cif-Preis auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Ermittlung des cif-Preises gedient hat, nicht mehr zur Kenntnis der Kommission gelangt ist und wenn die vorliegenden Angebotspreise, die für die tatsächliche Markttendenz nicht genügend repräsentativ erscheinen, zu plötzlichen und beträchtlichen Veränderungen des cif-Preises führen würden.

Der cif-Preis wird für jede Woche ermittelt. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78⁽²⁾, wird die Abschöpfung nur dann geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminderung von mindestens 0,06 ECU je 100 Kilogramm im Vergleich zur vorausgegangenen Festsetzung nach sich zieht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. Juni 1992 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für Melasse, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und 1703 90 00 auf 0,98 ECU/100 kg festgesetzt.

2. Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden jedoch bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.